

die Nichtidentifikation ist nicht mehr anwendbar⁵⁰. Die Frage, wer ein (kirchlicher) Christ ist, gewinnt dadurch zunehmend an Bedeutung. Es ist aber zu überlegen, ob nicht sowohl hinsichtlich des Rufs wie der Rollenzuweisung für sich partiell identifizierende in der Kirche Platz zu schaffen wäre⁵¹. Strukturell bedeutet dies aber jedenfalls, daß die Kirche heute bei aller theologisch erforderlichen Vergemeindlichung eine „Kirche der offenen Grenzen“ sein muß: Kerngemeinden werden sich zwar auf Grund der Tendenz zur Kristallisation von Kirchlichkeit immer deutlicher herauschälen, sie werden aber, wenn sie nicht dem Zug zum Gettodasein und zur Sekte erliegen, dynamische Zentren inmitten vieler auf die Kirchebezogener und formell zur Kirche sich zählender Menschen sein.

⁵⁰ Schlette, Die sogenannte „partielle Identifikation“, a. a. O. 400.

⁵¹ F. Klostermann spricht von der Notwendigkeit von „Katechumenengemeinden“: F. Klostermann, Die Gemeinde Christi. Prinzipien, Formen, Dienste, Augsburg 1972, 64.

HELMUT KRÄTZL

Bischofsvikare in der Erprobung

Erfahrungen in der Erzdiözese Wien verglichen mit anderen Versuchen im deutschen Sprachraum.

Das II. Vatikanum hat im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche den Bischöflichen Vikar (Vicarius Episcopalis) als neue Rechtsfigur geschaffen¹. Im MP „Ecclesiae Sanctae“², den Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret, wurden genauere Richtlinien für diese neue Funktion erstellt. Seit dem Konzil wurden in vielen Diözesen erstmals Bischöfliche Vikare eingesetzt. Da aber weder die knappen Aussagen im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, noch die dazugehörenden Durchführungsbestimmungen dieses neue Amt näher präzisieren, sondern es der freien Bestimmung des Diözesanbischofs übertragen wird, entsprechend den örtlichen Erfordernissen Zahl, Vollmacht und Geschäftsbereich der Bischofsvikare zu bestimmen³, sind die ersten Modelle in den einzelnen Diözesen sehr unterschiedlich. In der Erzdiözese Wien wurden am 1. September 1969 Bischöfliche Vikare für bestimmte Territorien innerhalb der Diözese auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Das Ende dieser Amtsperiode am 1. September 1974 ist Anlaß, die ersten Erfahrungen zu analysieren. Um dieses „Wiener-Modell“ aber in einem größeren Zusammenhang sehen zu können, soll zunächst dargelegt werden, was das Konzil eigentlich mit den bischöflichen Vikaren wollte (I), ferner welche Ausformungen dieses Amt in den letzten Jahren in vergleichbaren Diözesen des deutschen Sprachraums gefunden hat (II). Nach eingehender Darlegung des Wiener Versuches (III) wird schließlich einiges Grundsätzliches über diese spezielle Verwirklichungsform und darüber hinaus zur Rechtsfigur des Bischöflichen Vikars überhaupt zu sagen sein (IV)⁴.

I. Die Bischöflichen Vikare nach den Beschlüssen des II. Vatikanums

Bald nach Ankündigung des Konzils durch Johannes XXIII. (1959) war es klar, daß die Bischofsfrage, insbesondere das Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen, zu den leitenden Themen des Konzils gehören werde. Im Zusammenhang damit wurde auch die alte Frage über das Verhältnis von Weihegewalt und Hirtengewalt in den Vordergrund gerückt. Erstens waren diese Probleme beim I. Vatikanum nicht zu Ende

¹ CD Nr. 23, 26 u. 27.

² ES Nr. 13 u. 14.

³ ES Nr. 14 § 1 u. 2.

⁴ Wir verwenden folgende Abkürzungen: ED (Erzdiözese), Dz (Diözese), EB (Erzbischof), DB (Diözesanbischof), WB (Weihbischof), GV (Generalvikar), BV (Bischofsvikar), WDzBl (Wiener Diözesanblatt).

diskutiert worden, zweitens wurden gerade diese Themen bei den Vorbereitungsarbeiten zum Konzil von sehr vielen Bischöfen nachdrücklich urgiert⁵.

In den ersten Anregungen zum Schema über die Bischofsfrage standen weniger die theologischen Fragen über das Bischofsamt im Vordergrund, sondern jene praktischen hinsichtlich größerer Vollmachten der Bischöfe, wobei die Aufwertung der Titularbischöfe, vor allem in ihrer dienstrechtlichen Stellung als Koadjutor- oder Hilfsbischöfe eine große Rolle spielte⁶. Die Konzilsvorlage bediente sich einer neuen Terminologie, wonach der Koadjutorbischof zunächst immer „cum iure successionis“ ausgestattet sein solle und kraft seines Amtes die Vollmachten eines GVs habe, ohne daß sich der unterstützte Bischof etwas vorbehalten könne, während der Hilfsbischof ohne Recht der Nachfolge jene Rechte und Pflichten hätte, die ihm jeweils im Apostolischen Ernennungsdekret oder vom DB direkt übertragen wurden. Immer aber sollten die Vollmachten so sein, daß der Hilfsbischof nicht nur in Pontifikalhandlungen, sondern auch in der ganzen Diözesanverwaltung seines Dienstes walten könne⁷. Damit sollte einem sehr wichtigen Grundsatz des II. Vat. Rechnung getragen werden, das sich eindeutig dafür aussprach, daß durch die Bischofsweihe nicht nur das Amt der Heiligung, sondern auch das Hirtenamt (Lehr- und Leitungsamt) verliehen wird⁸.

Die möglichen praktischen Konsequenzen daraus ergaben eine Fülle strittiger Fragen. Hilfsbischöfe etwa mit einem gemeinrechtlich umschriebenen Amt und weitreichenden Vollmachten auszustatten, könnte die Einheit der Diözese gefährden. Als Hilfe für den DB berufen, sei es eigentlich dessen Sache, je nach der konkreten Situation die Kompetenzen der Hilfsbischöfe selbst festzulegen, argumentierte z. B. Kardinal Döpfner⁹. Die einfachste Form der Teilhabe an der Bistumsleitung unter gleichzeitiger Wahrung der Einheit der Dz schien darin zu liegen, den Hilfsbischof zum GV zu machen für das ganze Bistum oder für einen Teil desselben, „was sich besonders empfehle, wenn ein gewisser Bistumsteil schon reif erscheine, zu gegebener Zeit abgegliedert und zu einem neuen Bistum errichtet zu werden“¹⁰. Sollte aber die Aufgabe der Hilfsbischöfe auch weiterhin vornehmlich in der Ausübung ihrer Weihewalt bestehen, dann könnten doch auch Priester in gehobener Stellung damit beauftragt und so die Zahl der Hilfsbischöfe eher eingeschränkt werden¹¹. Wiederum andere (z. B. die Bischöfe Wehr und Stein aus Trier) plädierten eher für die Beibehaltung auch großer Bistümer und schlugen die Einrichtung einer kollegialen Leitung der Dz durch einen Bischofsrat „mit und unter dem Diözesanbischof“ vor¹². Allerdings wurden dafür nie konkrete Modelle erstellt.

Auf dem Hintergrund dieser Problemstellungen und der damit verbundenen Diskus-

⁵ Besonders aktualisiert wurde diese Problematik noch durch die Entscheidung Johannes' XXIII. im Jahre 1962 (MP v. 15. 4. 1962 AAS 54 [1962] 256—258), daß unter Beibehaltung der drei Stufen des Kardinalates künftighin alle, also auch die Kardinalsdiakone, zu Bischöfen geweiht werden müssen. Damit wollte der Papst vermeiden, daß beim kommenden Konzil Kardinalsdiakone stimmberechtigt seien, die eigentlich nicht zum Bischofskollegium gehören, weil sie keine Bischofsweihe haben.

⁶ Mörsdorf, Einleitung zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, in: LThK II, 128.

⁷ Mörsdorf, a. a. O. 134. Dort wird auch darauf hingewiesen, daß schon in der üblichen deutschen Übersetzung von „*Episcopus auxiliaris*“ in „Weihbischof“ ein eigenartiger Akzent liege. Nach dieser Übersetzung wäre die Hauptaufgabe tatsächlich darin gelegen, den DB nur bei Weihehandlungen zu vertreten. Sollte er aber an der Leitungsaufgabe mitbeteiligt sein, wäre die deutsche Übersetzung „Hilfsbischof“ besser.

⁸ W. Bertrams, Papst und Bischofskollegium als Träger der kirchlichen Hirtengewalt, Schöningh, Paderborn 1965, 11.

⁹ Mörsdorf, a. a. O. 135 f.

¹⁰ Mörsdorf, a. a. O. 136.

¹¹ Darüber mehr bei Mörsdorf, a. a. O. 135. Besonders interessant die Aussagen der afrikanischen Bischöfe, die sogar die Abschaffung des Institutes der WBe verlangten, da es dem afrikanischen Stammesbewußtsein, das nur „einen Häuptling“ kenne, widerspräche.

¹² Mörsdorf, a. a. O. 135.

sionen müssen nun die konkreten Ausführungen des Dekretes „Christus Dominus“ und des Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ über WBe und BVe gesehen werden¹³: Wenn ein DB wegen der großen Ausdehnung seiner Dz oder der zu großen Zahl der Gläubigen, wegen besonderer Seelsorgebedingungen oder aus verschiedenen anderen Gründen nicht selbst allen bischöflichen Obliegenheiten nachkommen kann, soll ein Koadjutor- oder Weihbischof bestellt werden¹⁴. Ihre Vollmachten sollen so sein, daß zwar die Einheit der Diözesanleitung und die Autorität des DBs immer gewahrt bleiben, aber ihre Tätigkeit wirksamer und die den Bischöfen eigene Würde sichergestellt werde¹⁵. Dabei hat der Koadjutor das Recht der Nachfolge und soll immer zum GV bestellt werden¹⁶. Die WBe hingegen haben nicht das Recht der Nachfolge, sollen aber, wenn im Ernennungsschreiben nichts anderes vorgesehen ist, zu Gvn oder wenigstens zu BVn bestellt werden¹⁷.

In diesem Zusammenhang heißt dies also, daß künftig WBe nicht nur in Ausübung ihrer Weihegewalt „Firm- und Weihehelfer“ sind, sondern entweder als GVe oder wenigstens als BVe auch teilhaben an der Hirtengewalt, da sie ja, wie es ausdrücklich heißt „zur Teilnahme an der Seelsorge des Diözesanbischofs berufen sind“¹⁸. Es scheint also, daß das Amt der BVe vom Konzil in erster Linie deshalb eingeführt wurde, um den WBn einen angemessenen Kreis von Aufgaben zuweisen zu können¹⁹ und sie so an der Leitung des Bistums teilnehmen zu lassen. „An sich hätte es der neuen Rechtsfigur des Bischöflichen Vikars nicht bedurft, weil das Amt des Generalvikars so beweglich gehalten ist, daß es bei richtiger Deutung auch die Möglichkeiten der Betrauung mit bischöflichen Aufgaben einschließt, denen das neu-geschaffene Amt dienen soll. Gleichwohl ist die neue Rechtsfigur zu begrüßen, weil sie noch beweglicher ist als die des Generalvikars und den für das Amt 'des Generalvikars geltenden Grundsatz zu wahren hilft, daß in der Regel nur ein Generalvikar eingesetzt werden soll“²⁰.

Darüber hinaus spricht das Konzilsdekret allgemein von BVn, die, seien sie mit Bischofsweihe ausgestattet oder nicht, eingesetzt werden sollen für die Seelsorge an Gläubigen eines anderen Ritus²¹ oder für die Gläubigen mit einer anderen Muttersprache²², oder aber für ein bestimmtes Territorium der Dz oder einen bestimmten Geschäftsbereich²³. In all diesen Fällen haben sie, auch wenn sie nicht zu Bischöfen geweiht sind, jene Gewalt in ihrem Aufgabengebiet, die das allgemeine Recht dem GV zuerkennt²⁴. So gesehen, geht es dem Konzil um die Schaffung neuer Mitarbeiter für den DB, um so eine optimale Lösung zwischen Zentralisation, die die Einheit der Kirche und die Wirkkraft der pastoralen Tätigkeit zum Ausdruck bringen soll und einer Dezentralisation zu finden, die notwendig ist, um die kirchliche Autorität wirksam und nutzbringend zum Wohl der Gläubigen einsetzen zu können²⁵.

Die Neueinführung der BVe bringt eine Reihe weiterer Probleme mit sich, so z. B. die Frage, in welchem Verhältnis diese nun zum GV stehen, ferner, wie die Stellung der BVe ohne Bischofsweihe zu WBn in der gleichen Dz oder zu anderen Mitarbeitern in der Kurie ist.

Überraschend deutlich spricht das Konzilsdekret von der hervorragenden Stellung

¹³ Eine ausführliche Interpretation der Aussagen des Dekrets „Christus Dominus“ über den Vicarius Episcopalis gibt *De Paolis* in: *PerRML* 56 (1967) 309–330.

¹⁴ CD Nr. 26. ¹⁵ CD Nr. 25 Abs. 1; ES Nr. 13 § 1. ¹⁶ CD Nr. 26 Abs. 4.

¹⁷ CD Nr. 26 Abs. 1 u. 2 in ES Nr. 13 § 2 heißt es sogar: „Der Diözesanbischof muß den Weihbischof entweder zum Generalvikar ... oder zum Bischofsvikar bestellen ...“

¹⁸ CD Nr. 25 Abs. 2.

¹⁹ Vgl. Mörsdorf im Kommentar zu CD Nr. 27 a. a. O. 201.

²⁰ Mörsdorf, a. a. O. 201; vgl. can. 366 § 1 u. 3 CIC.

²¹ CD Nr. 23, 3 Abs. 2 u. Nr. 27 Abs. 1.

²² CD Nr. 27 Abs. 1.

²⁴ CD Nr. 27 Abs. 1.

²⁵ CD Nr. 23, 3 Abs. 3.

²⁶ *De Paolis*, a. a. O. 326.

(*officium eminens*) des GVs innerhalb der Dz²⁶. Das beweist eindeutig, daß die BVe den GV weder ersetzen noch seine Vollmachten mindern sollen²⁷. Obwohl beide eine *iurisdictio ordinaria vicaria*²⁸ haben, ist die des GVs gemeinrechtlich weitgehend festgelegt, die des BVs hingegen ganz in die Entscheidung des DBs gestellt. Nach can. 366 § 1 CIC wird dem DB die Ernennung eines GVs nahezu zur Pflicht gemacht²⁹. Die Ernennung von BVn steht dem Bischof aber frei. Dennoch kann der DB auch nach der jetzigen Rechtslage weiterhin mehrere GVe ernennen, wenn es die Situation der Dz erfordert³⁰, wobei allerdings nirgends ausgesagt wird, wann nun eher mehrere GVe oder BVe zu bestellen seien. Während das allgemeine Recht für den GV im Can. 367 CIC bestimmte Voraussetzungen fordert, werden diese hinsichtlich der BVe wiederum zur Gänze dem DB überlassen.

Es steht ferner fest, daß sowohl der GV als die BVe, wie ja schon ihr Name sagt und die ihnen eigene *iurisdictio ordinaria vicaria*, nomine Episcopi handeln³¹. Soweit sich die Jurisdiktionen der GVe und BVe überschneiden, haben sie sie kumulative³². Um widersprüchliche Entscheidungen zu verhindern, werden in ES Nr. 14 § 3 die besondere Zusammenarbeit und der häufige Meinungsaustausch zwischen BVn, GV und DB betont und in § 4 analog zu den gemeinrechtlichen Regeln von can. 44 CIC Grundsätze aufgestellt, wie vorzugehen ist, wenn im Bereich der freiwilligen Verwaltung von einem Amtsträger ein Gnadenerweis abgelehnt wurde, vom anderen aber neuerdings erbeten wird.

Zur unterschiedlichen Stellung eines BVs mit Bischofsweihe und eines solchen ohne Weihe stellt das MP „*Ecclesiae sanctae*“ fest, daß dieser ad tempus ernannt wird³³, jener aber nicht³⁴. Dennoch kann der DB beiden die Vollmachten ändern oder sie ihnen auch entziehen. BVe, ob zu Bischöfen geweiht oder nicht, unterstehen direkt dem DB, dessen Vikare sie ja sind, wenn auch jeweils in verschiedener Hinsicht³⁵. Schließlich nimmt selbst der nicht zum Bischof geweihte BV unter den anderen Amtsträgern innerhalb der Diözesankurie einen besonderen Platz ein, da diese jeweils in Delegation handeln, jener aber aus einer ordentlichen Jurisdiktion heraus, also direkt namens des DBs und so in einer besonderen Weise an der Leitung der Diözese teilnimmt³⁶.

So hat das Konzilsdekret nur spärliche Hinweise über die neue Rechtsfigur des BVs gegeben. Es hat auch nicht entschieden, ob es eher dem geweihten BV oder dem nicht geweihten den Vorzug gibt. Allgemein kann man mit Mörsdorf sagen: „das neu geschaffene Amt des Bischöflichen Vikars weist somit nur die Formalstruktur eines Amtes auf, weil es keine gesetzlich festgelegten Aufgaben besitzt und erst durch die Aufgabenzuweisung durch den Diözesanbischof die zu einem Amt im rechtlichen Sinn notwendige inhaltliche Bestimmung erfährt. Aber gerade die mit der bloßen

²⁶ CD Nr. 27 Abs. 1; vgl. dazu auch Mörsdorf, a. a. O. 200.

²⁷ De Paolis, a. a. O. 310.

²⁸ Über den Umfang dieser *iurisdictio* beim GV und beim BV vgl. G. Delgado, *Desconcentración orgánica y potestad vicaria*. Pamplona 1971; bes. 28–50.

²⁹ Vgl. dazu De Paolis, a. a. O. 310 f.

³⁰ Can. 366 § 3; CD Nr. 26 Abs. 2; ES Nr. 14 § 1; vgl. dazu auch De Paolis, a. a. O. 317 f.

³¹ De Paolis, a. a. O. 325: „... actus Vicarii Episcopalis censendi sunt gesti ab ipso episcopo.“

³² De Paolis, a. a. O. 327.

³³ ES Nr. 14 § 5.

³⁴ Mörsdorf, a. a. O. 202 sieht in der zeitlichen Begrenzung der Amtsdauer eine vorbeugende Maßnahme gegen Überalterung und gibt dem Einsatz von BVn, die keine WBe sind, besondere Chancen, zumal bei der Betrauung mit Aufgaben, die einen in voller Schaffenskraft stehenden Mann erfordern.

³⁵ Dies beweist überzeugend De Paolis, a. a. O. 327, während Mörsdorf, a. a. O. 202 von einem Priester, der zum BV bestellt wurde, im Unterschied zu einem WB meint, daß jener auch unmittelbar dem Weisungsrecht des GVs unterstellt werden könne.

³⁶ De Paolis, a. a. O. 325.

Formalstruktur gegebene Flexibilität macht das Amt des bischöflichen Vikars in hohem Maße zu einem vorzüglichen Instrument in der Hand des Diözesanbischofs“³⁷.

II. Verschiedene Modelle des Einsatzes Bischöflicher Vikare im deutschen Sprachraum

In vielen Dz des deutschen Sprachraumes (nur diese werden hier zum Vergleich herangezogen) wurden in den letzten Jahren BVe bestellt. Der Unterschied in der Aufgabenstellung und damit in der Ausformung des Amtes ist in den einzelnen Dz beträchtlich. Am häufigsten findet man BVe, die mit bestimmten Sachgebieten und Ressorts betraut wurden, seltener solche, die ein bestimmtes Territorium zugewiesen bekommen haben. Einer größeren Zahl von WBn, die BVe sind, steht eine kleinere Zahl von BVn ohne Bischofsweihe gegenüber. Meist wurden WBe später zu BVn ernannt, kaum aber wurden BVe auf Grund ihrer Funktion und ihres Amtes zu Bischöfen geweiht. Ohne einen vollständigen Überblick geben zu können, soll nun auf einige markante Beispiele hingewiesen werden:

Bundesrepublik Deutschland

Seit ungefähr 1966 wurden in der BRD die meisten WBe auch zu BVn ernannt³⁸ und mit einem besonderen Sachgebiet betraut. In *Köln* sind drei WBe gleichzeitig BVe und zwar für die Sachgebiete: Schule; Fortbildung der Priester, Liturgiegestaltung, kirchliche Kunst; Fragen der Glaubenslehre und Diözesanrat. Zwei weitere BVe, die keine Bischofsweihe haben, sind zuständig für das Sachgebiet Weltmission, insbesondere Misereor, Adveniat und Japanmission; und für das Sachgebiet Ordensbrüder- und Ordensfrauengemeinschaften³⁹. In *Aachen* ist WB J. Buchkremer BV für die Ordensleute. In *Essen* WB J. Angerhausen für die Auslandsseelsorge und für die Räte in der Region West, WB W. Große für die Fragen der kirchlichen Lehre und die Räte in der Region Ost⁴⁰. In *Limburg* WB W. Kampe für den synodalen Bereich sowie für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. In *Trier* ist WB C. Schmidt beauftragt für alte und kranke Priester und die Weltmission, WB K. H. Jacoby für die Diaspora und WB A. Kleinermeiert für die Bolivienhilfe⁴¹. In *Paderborn* WB P. Nordhues für die Caritas. In *Bamberg* WB M. Wiesend für Priesterseelsorge und Priesterbildung, erzbischöfliche Seminarien und das päpstliche Werk für geistliche Berufe. In *Speyer* WB E. Gutting (der die Jurisdiktion des GVs besitzt, sie aber normalerweise nur im Bereich des Seelsorgedezernates unter Ausklammerung reiner Verwaltungsarbeiten ausübt) für Priesterfort- und -weiterbildung. In *Würzburg* WB A. Kempf für das Seelsorgereferat. In *Freiburg* WB K. Gnädinger für die Caritas und das Ordenswesen. In *Mainz* WB J. M. Reuß für Abteilung 1 „Priesterseminar“ im Dezernat I „Diözesangeistliche und Ordensangehörige“ und WB W. Rolly für Gemeindearbeit und Räte, sowie für Weiterbildung. In *Rottenburg* WB A. Herre für das Personalreferat und das Referat für die kirchlichen Dienste und WB G. Moser Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung und Kath. Verbände. In *Augsburg* BV M. Achter für Seelsorgs- und Raumplanung und Pfarrvisitationen⁴² und die WBe R. Schmid für kirchliche Dienste und Pfarrvisitationen und M. Müller für Bildungs-

³⁷ Mörsdorf, a. a. O. 201.

³⁸ WBe, die keine BVe sind, gibt es z. B. noch in den Dz Aachen (WB Dicke), Münster (WBe Averkamp, Baaken, Böggering, Lettmann, Twickel), Freiburg (WB Saier).

³⁹ Personalschematismus für die ED Köln 1974, 6.

⁴⁰ Beauftragt für den Bereich der Räte in der Region Mitte (Stadtdekanate Bottrop, Essen und Gladbeck) ist der GV, der kein BV ist. Personalverzeichnis des Bistums Essen 1974, 35.

⁴¹ Gleichzeitig haben diese drei WBe aber auch territoriale Funktionen, wie später noch angemerkt wird.

⁴² Seine Amtszeit ist auf 6 Jahre begrenzt. Näheres dazu im Amtsblatt für die Dz Augsburg 1972 Nr. 4.

arbeit und Pfarrvisitationen. In *Regensburg* werden die WBe K. Flügel, V. Guggenberger und J. Hiltl im Personalstand wohl als BVe geführt, aber ohne besondere Angabe ihrer Ressorts.

In 6 deutschen Dz ist das Aufgabengebiet der BVe territorial begrenzt. Aber auch hier gibt es starke Unterschiede. Im Bistum *Essen*, das in 3 Regionen eingeteilt ist⁴³, sind die WBe J. Angerhausen (Region West), W. Große (Region Ost) und GV J. Krautscheidt (Region Mitte) Beauftragte für den Bereich der Räte in Pfarrgemeinden und Stadt- bzw. Kreisdekanaten in den jeweiligen Regionen. Gleichzeitig übt aber der GV seine Jurisdiktion über alle drei Gebiete aus.

In der Dz *Osnabrück* ist WB Johannes von Rudloff BV in der Region III Hansestadt Hamburg, wo er auch seinen Sitz hat. Obwohl der GV auch über diese Gebiete die Jurisdiktion hätte, übt er sie in diesem Territorium nicht aus⁴⁴.

In der Dz *Trier* sind die drei WBe gleichzeitig mit der Visitation für bestimmte Regionen beauftragt⁴⁵. An der Leitung in der Dz sind sie als Mitglieder des sogenannten Bischofsrates⁴⁶ bestehend aus DB, WBe und GV beteiligt⁴⁷.

In der Dz *Hildesheim* ist WB H. Pachowiak BV für das Gebiet der drei hannoverschen Dekanate⁴⁸. Ähnlich wie in Osnabrück hat der GV auch über dieses Gebiet die Jurisdiktion, übt sie aber nicht aus⁴⁹.

Zwei besonders interessante Modelle territorialer Aufteilung sind in der ED *München Freising* und im Bistum *Münster* zu finden.

In der ED *München Freising* ist ein WB BV für die Orden und drei WBe BVe für je eine Seelsorgeregion⁵⁰, der sie als Regionalbischöfe vorstehen. Ihre Aufgabe ist vor allem, den seelsorglichen Kontakt zwischen dem DB und den Seelsorgern bzw. verantwortlichen Laien zu intensivieren. Obwohl die Regionalbischöfe in ihrem Gebiet die iurisdiction ordinaria vicaria hätten, üben sie diese nach dem „Münchener Modell“ nicht aus. Soweit sie für ihren Bereich Entscheidungen und Anordnungen treffen, können sie das nur nach Rücksprache mit dem GV. Im Ernennungsdekret heißt es daher ausdrücklich „als Bischofsvikar haben Sie für Ihren Seelsorgebezirk die ordentliche, stellvertretende Gewalt. Die Einheit des Erzbistums verlangt jedoch die Einheit der Verwaltung durch den Generalvikar, dessen Vollmacht durch die Ernennung des Bischofsvikars nicht berührt wird. Eine Geschäftsordnung wird das Nähere bestimmen“⁵¹. Eine Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalbischöfen und dem Erzbischöflichen Ordinariat gibt vor allem Anweisungen

⁴³ Region West: die Stadtdekanate Duisburg, Mülheim und Oberhausen; Region Mitte: die Stadtdekanate Bottrop, Essen und Gladbeck; die Region Ost: die Stadt- bzw. Kreisdekanate Altena, Ludenscheid, Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen-Schwelm und Wattenscheid.

⁴⁴ Personalschematismus für die Dz Osnabrück 1972/73, 105.

⁴⁵ WB C. Schmidt: Regionen des Regierungsbezirkes Trier; WB K.-H. Jacoby: Regionen des Saarlandes; WB A. Kleinermeilert: Regionen des Regierungsbezirkes Koblenz.

⁴⁶ Vgl. oben den Hinweis auf die Intervention der Trierer Bischöfe bei den Vorbereitungsarbeiten zum Bischofsschema.

⁴⁷ Pfarreien- und Personalverzeichnis des Bistums Trier 1974, 5.

⁴⁸ Schematismus der Dz Hildesheim 1971, 113.

⁴⁹ Eine 1973 erfolgte territoriale Einteilung des Bistums Aachen sieht keine BVe für diese Regionen vor. Näheres in: „Kirchlicher Anzeiger für die Dz Aachen“ v. 16. 7. 1973.

⁵⁰ Die ED München-Freising ist seit 1969 in 3 Seelsorgsregionen aufgeteilt: Region München (die Großstadt selbst und die Einzugsgebiete in ihrer Peripherie) mit WB E. Tewes; Region Nord (vom Dekanat Fürstenfeldbruck über Freising und Landshut bis nach Mühldorf) mit WB H. Graf von Soden-Fraunhofen und die Region Süd (alle Dekanate südlich von München, von Garmisch-Partenkirchen bis Berchtesgaden) mit WB F. Schwarzenböck.

⁵¹ Zitiert aus dem Ernennungsdekret von WB M. Defregger vom 10. 7. 1968 zum BV der Seelsorgsregion Süd. Defregger ist inzwischen mit 1. 12. 1970 BV für die Ordensleute in der ED München / Freising geworden.

über gemeinsame Planung und Kommunikation⁵². Gleichzeitig sind die BVe ordentliche Mitglieder der Ordinariatsitzung und zwar wie es im Ernennungsdekret heißt „zur Pflege des engen Kontaktes mit meinen unmittelbaren Mitarbeitern, besonders mit dem Generalvikar . . .“. Ansonsten unterstehen sie allein dem EB und führen ihre Aufgaben in vollem Einvernehmen mit ihm durch.

Eine ganz andere Konstruktion finden wir im Bistum *Münster*. Für die drei Regionen des Bistums (westfälischer Teil, rheinischer Teil, oldenburgischer Teil) wurden drei WBe ernannt, die aber nicht zu BVn bestellt wurden. Von den drei Regionen hat der oldenburgische Teil eine eigene juristische Verfassung mit WB Twickel als bischöflichem Offizial, der gleichzeitig GV für dieses Gebiet ist. WB Averkamp ist Regionalbischof am Niederrhein, WB Lettmann und WB Böggering (gleichzeitig beauftragt für Missionsfragen) für den westfälischen Anteil. Außer dem Oldenburger Offizial haben die WBe keine eigene Jurisdiktion. Sie nehmen aber an der Diözesanleitung durch regelmäßige Sitzungen teil. In ihren Territorien nehmen sie hauptsächlich die Visitation wahr, die in intensiver Form vorbereitet und so zu einem Mittel spiritueller Erneuerung gemacht wird. Als WBe fühlen sie sich aber doch über ihr Territorium hinaus stärker für die Gesamtdiözese verantwortlich, als wenn sie zu BVn ernannt, ihre Aufgaben eindeutig auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt hätten.

Abgesehen von den territorialen BVn hat man in der BRD den Eindruck, daß zunächst einmal der Aufforderung von CD Art. 26 Abs. 2 Folge geleistet, und die meisten WBe zu BVn ernannt und mit einem besonderen Ressort betraut wurden. Da diese vielfach schon vorher jene Ressorts innehatten, ging es oft nur um einen formalen Akt und das neue Amt eines BVs konnte sich so kaum profilieren. Teilnahme an der Diözesanleitung haben diese BVe oft als Mitglieder des sogenannten „allgemeinen Geistlichen Rates“, dem sie aber meist schon vorher, nämlich als Mitglieder des Domkapitels angehörten⁵³, oder aber auch als Leiter eines bestimmten Referates. Überschneidungen mit den Amtsbefugnissen des GVs gibt es kaum, und zwar aus zwei Gründen: einmal, weil manche BVe keine Jurisdiktion übertragen bekommen haben⁵⁴, bzw. sie nicht ausüben⁵⁵, oder aber, daß bei konkurrierender Jurisdiktion sogar der GV die seine nur teilweise ausübt⁵⁶; ein andermal aber, weil mögliche Überschneidungen durch genaue Abgrenzungen im Ernennungsdekret (z. B. in Augsburg) oder durch mündliche Absprache (z. B. in Speyer) geregelt wurden.

Abgesehen von den territorialen Aufteilungen hat sich somit in den Dz der BRD durch Einführung der BVe nicht viel geändert, sodaß verschiedentlich sogar die Frage nach der Effizienz dieser neuen Rechtsfigur gestellt wurde.

Deutsche Demokratische Republik

In *Berlin* (Ostanteil) ist WB J. Kleineidam BV für Ordensfragen. In *Meissen* ist WB G. Weinhold BV für die Ordinariatsreferate IIIa „Geistliche, Theologiestudierende und Seelsorgehelferinnen“ und III c „Laienangestellte und Strukturfragen“, Domkapitular G. Ahne ist BV für die Ordinariatsreferate I „Gottesdienst und Sakramente“ und II a „Seelsorge und Verkündigung“. In den entsprechenden Ernennungsdekreten heißt es ausdrücklich, daß der GV in diesen genannten Bereichen seine Jurisdiktion nicht ausübt. Zusätzlich haben beide BVe Spezialmandate und nehmen als ordentliche Mitglieder an der Ordinariatsitzung teil⁵⁷. Der GV übt seine Amtsvollmachten nach

⁵² „Geschäftsordnung zur Regelung und Zusammenarbeit zwischen den Regionalbischöfen und dem Eb.-Ordinariat“, hektographiert, ohne Datum.

⁵³ So z. B. in Würzburg, Bamberg und in anderen Diözesen.

⁵⁴ Z. B. in Regensburg, Bamberg.

⁵⁵ Z. B. in München/Freising, Speyer.

⁵⁶ Z. B. in Osnabrück und Hildesheim.

⁵⁷ Wortlaut der Ernennungsdekrete in „Kirchliches Amtsblatt der Ordinariate und Bischöflichen Ämter in der DDR“, Ausgabe des Bistums Meißen 22 (1973), Nr. 12, 51.

Neugestaltung der Verwaltung des Bistums Meissen nun vor allem auf dem Bau- und Finanzsektor aus⁵⁸.

In der Apostolischen Administratur *Erfurt-Meiningen*⁵⁹ ist WB K. Ebert BV für das „Bischöfliche Vikariat Meiningen“. Als solcher hat er für alle Gemeinden, die von dem Bischöflichen Vikariat verwaltet und pastoriert werden, alle Rechte und Pflichten, wie sie nach allgemeinem Recht einem GV zukommen⁶⁰.

Schweiz

In der Schweiz sind 11 BVe ernannt worden, die alle keine Bischofsweihe haben. Im Bistum *Basel* sind zwei GVe und zwei BVe. Die GVe wurden je für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Anteil bestellt, haben aber die Jurisdiktion über die gesamte Dz⁶¹. Die BVe wurden für Sachgebiete bestellt, einer für das Personelle und ein anderer für die Pastoral und Pastoralplanung. Sie sind für beide Sprachengebiete zuständig. Die GVe und BVe zusammen bilden mit dem DB die Bistumsleitung. Diese Generalvikariatskonferenz arbeitet nach einem eigenen Statut. Sie ist „Entscheidungsinstanz für alle Entscheide, welche weder gemäß Funktionsdiagramm dem Bischof vorbehalten sind, noch an eine andere Instanz delegiert wurden. Entscheide werden rechtskräftig durch die Zustimmung des Bischofs“⁶².

In der Dz *St. Gallen* ist ein GV und ein BV. Dieser hat folgende Aufgaben: Durchführung und Verwirklichung der Synode 72; Planung und Koordination der Seelsorge; Priesterrat, Seelsorgerat und Pfarreiräte; Arbeit in den Dekanaten, Dekanenkonferenz und Visitation; Ökumene in der Dz und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen; Zusammenarbeit mit anderen Dz; Information. Er hat volle Jurisdiktion im Hinblick auf Ehefragen und das Sakrament der Buße.

In der Dz *Chur* sind drei GVe, und zwar für das Gebiet von Graubünden, Liechtenstein und Glarus, für das Gebiet der Urschweiz und für den Kanton Zürich. Zwei BVe sind hingegen für das gesamte Diözesangebiet zuständig: der eine für interdiözesane Belange (in seiner Koordinationsfunktion de facto GV der Dz), der andere für Postenplanung und Personelles. Die gesamt-diözesane Personalkommission, an der alle drei GVe teilnehmen, wird von einem BV präsiert. Die persönlichen Verhandlungen führen jedoch jeweils die GVe.

Im Bistum *Sitten* ist ein GV, aber zwei BVe, und zwar für den französischsprachigen Anteil und den deutschsprachigen Anteil der Dz. Die BVe gehören dem Ordinariatsrat an, der über die wichtigen Probleme der Dz regelmäßig berät, und haben im besonderen folgende Aufgaben: Förderung der Gemeinschafts-seelsorge unter Priestern und Laien, Koordinierung des Laienapostolates, Schulung und Einsatz der Laienkatecheten sowie Vereinheitlichung der Katechese, Vorbereitung und Durchführung der Synode sowie langfristig gesehen die Konkretisierung der Pastoralplanung in jeweils ihrer Region⁶³.

In der Dz *Lausanne, Genf und Freiburg* ist ein WB und ein GV, daneben für die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg je ein BV. Ihnen sind in besonderer Weise die Angelegenheiten dieser Kantone anvertraut, während der DB zusammen

⁵⁸ Näheres in „Kirchliches Amtsblatt der Ordinariate und Bischöflichen Ämter in der DDR“, Ausgabe des Bistums Meissen 22 (1973) Nr. 12, 52.

⁵⁹ Am 23. 7. 1973 trat anstelle des bisherigen Bischöflichen Generalvikariates Erfurt und des Bischöflichen Kommissariates Meiningen das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen. Näheres in „Amtliche Mitteilungen des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen“ 1974, Nr. 3.

⁶⁰ Amtliche Mitteilungen des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen 1974 Nr. 3, Pkt. 41. 3.

⁶¹ Der deutschsprachige GV ist offiziell Stellvertreter des Bischofs.

⁶² Zitiert aus: „Sitzungsbeschriebe“ des Ordinariates des Bistums Basel für: I Generalvikariatskonferenz und II Informationskonferenz, hektographiert, erlassen am 14. 1. 1972.

⁶³ Näheres in: Schweizerische Kirchenzeitung 141 (1973) 495.

mit WB und GV die zentrale Verwaltung und die allgemeine Pastoral der Dz betreuen⁶⁴.

Die BVe sind durchwegs auf fünf Jahre ernannt. Einmal im Jahr nehmen sie an der schweizerischen Bischofskonferenz teil, sonst finden regelmäßig Konferenzen der schweizerischen GVe und BVe statt.

In der französischen Schweiz und in der deutschen Schweiz sind die BVe also unterschiedlich eingesetzt: in der französischen Schweiz betreuen sie entweder Sprachengruppen (Sitten) oder eigene Territorien (Freiburg), in der deutschen Schweiz hingegen bestimmte Sachgebiete. Gemeinsam für die ganze Schweiz ist, daß die BVe stark in die Diözesanleitung integriert sind, was durch die Teilnahme an der Bischofskonferenz sogar überdiözesan zum Ausdruck kommt. In der deutschen Schweiz ist die Abgrenzung der Jurisdiktion zwischen GV und BV nicht mehr klar, sodaß die Tendenz des Konzilsdekrets „Christus Dominus“, den GV als *officium eminens* zu sehen, wohl kaum mehr eingehalten erscheint.

Österreich

In 3 Dz wurden WBs zu GVn bestellt: in Wien (EB Jachym), in Linz (WB Wagner) und in Salzburg (WB Mayr). In St. Pölten hat WB A. Stöger als BV die Weiterbildung des Klerus, die Erwachsenenbildung, die Caritas, das Pastoralreferat des Seelsorgeamtes, die Vollmacht zur Eheassistenten und Delegation gemäß cc. 1094–1097 CIC sowie in Abwesenheit des DBs und des GVs die Vertretung des GVs⁶⁵.

In verhältnismäßig vielen Dz wurden Ordensvikare ernannt: in Wien WB J. Weinbacher, in Salzburg der ehemalige GV F. Simmerstätter und in Graz-Seckau der ehemalige Schulamtsleiter R. Gschiel. In Innsbruck ist GV J. Hammerl BV für die Orden und Ordinariatskanzler J. Schramm BV für die Durchführung der Synodalbeschlüsse.

In der ED Wien gibt es seit 1969 außerdem 3 territoriale BVe, die keine Bischofsweihe haben. Gerade über dieses „Wiener Modell“ soll im folgenden ausführlicher gehandelt werden.

III. Bischofsvikare für ein bestimmtes Territorium in der Erzdiözese Wien

Knapp zwei Wochen nach Beendigung der Jännertagung der ersten Session der Wiener Diözesansynode (1969) hatte Kardinal König jene Beschlüsse der Synode in Kraft gesetzt, nach der die ED Wien in drei Territorialvikariate geteilt werden sollte, jeweils von einem BV geleitet⁶⁶. Vor Ernennung der BVe sollte „ein noch zu bestimmendes Gremium“ dem Bischof einen Dreivorschlag machen. Im März 1969 wurde eine diesbezügliche Wahlordnung in Kraft gesetzt⁶⁷. Wahlberechtigt waren alle Dechanten, sowie alle gewählten, delegierten und ernannten Synodalen, Priester und Laien, und das Leitungsteam der Regionalsynode⁶⁸. Bereits im Juli wurden „Bestimmungen zur Amtseinführung der Bischöflichen Vikare“ erlassen⁶⁹.

Die *Aufgaben* der BVe⁷⁰ sollten vor allem pastoraler Natur sein und wurden in den eben zitierten „Bestimmungen zur Amtseinführung“ wie folgt umschrieben:

⁶⁴ Näheres in: Schweizerische Kirchenzeitung 139 (1971) 400 f.

⁶⁵ St. Pöltner DzBl. v. 15. 2. 1968, 1.

⁶⁶ WDzBl 107 (1969) 23. Vgl. auch: Leben und Wirken der Kirche von Wien, Handbuch der Synode 1969–1971 Nr. 14 und H. Krätzl, „De Synodo Dioecetana Vindobonensi“ in: PerRMC 62 (1973), 153 ff.

⁶⁷ WDzBl. 107 (1969) 35 f.

⁶⁸ Zur Vorbereitung auf die Synode war die ED Wien in 25 Regionen aufgeteilt worden. In diesen Regionen sollte ein gewähltes Team die Vorbereitungsarbeiten für die Synode leiten.

⁶⁹ WDzBl. 107 (1969) 77 f.

⁷⁰ Die Bezeichnung „Bischöfliche Vikare“ wurde später durch „Bischofsvikare“ ersetzt. Man argumentierte, daß das Adjektiv „Bischöflich“ eher an einen Vikar, ausgestattet mit der Bischofsweihe, denken läßt, daß „Bischofsvikar“ aber deutlich zum Ausdruck bringt, daß dieser Amtsträger eben Vikar des Bischofs ist.

Erhebung und Beobachtung der religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vikariates.

Erarbeitung und Sorge für die Verwirklichung eines pastoralen Arbeitsplanes für das Vikariat im Rahmen der gesamtdiözesanen Planung.

Sorge für die Verlebendigung und Aktivierung der Dekanate und für die Anliegen der Zonen.

Ausbau der kategorialen Seelsorge und deren Koordinierung mit der territorialen Seelsorge.

Ausarbeitung eines Stellenplanes für die territoriale und kategoriale Seelsorge und eines Planes zum bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Kräfte.

Planung und Leitung der seelsorglichen Aktivitäten, die nicht von Pfarre oder Dekanat bzw. Zone allein bewältigt werden können.

Sorge für regelmäßige Information der Priester und Laienmitarbeiter und Förderung der Kommunikation, echter Zusammenarbeit und Brüderlichkeit zwischen allen in der Seelsorge tätigen Personen und Gruppen.

Sorge für die Priester und für den Nachwuchs an geistlichen Berufen.

Sorge für die theologische, pastorale und gesellschaftspolitische Weiterbildung der Priester und Laienmitarbeiter.

Kontakt mit den politischen Behörden und öffentlichen Stellen des Vikariates.

Was ihre *Amtsausübung* anlangt, sollten die BVe nach Möglichkeit ihr bisheriges Amt beibehalten. Ihr Amtssitz sollte der bisherige Dienstort bleiben. Zur Administration war beabsichtigt, sich des *einen* Ordinariates und seiner Ämter und Abteilungen zu bedienen.

Die *Vollmacht* der BVe ist gemäß den Ausführungsbestimmungen zu „Christus Dominus“ eine potestas ordinaria vicaria. Vom DB wurde zusätzlich noch folgendes festgelegt: die BVe nehmen mit beschließender Stimme an der Ordinariatskonferenz teil. Sie sind ex offio Mitglieder des diözesanen Pastoral- und Priesterrates. Sie führen den Vorsitz im Vikariatsrat und in den Dechantenkonferenzen. Sie visitieren jährlich die Dechanten des Vikariates in deren Funktion als Dechant und Pfarrer⁷¹. Sie beraten den Bischof bei personellen Ernennungen und machen ihre Vorschläge. Kandidaten für das ständige Diakonat werden nur nach Anhören der BVe zur Ausbildung und zur Weihe zugelassen. Sie ernennen Sprengelleiter auf Vorschlag des zuständigen Pfarrers und Pfarrgemeinderates und bestätigen die Mitglieder des Dekanatsrates. Nur mit ihrer Zustimmung können Priester im Religionsunterricht innerhalb ihres Vikariates versetzt werden. Sie haben für die Zeit ihrer Amtsdauer die Vollmacht, Kelche, Patenen und Altäre zu konsekrieren und erhielten auf Grund päpstlichen Indultes die Firmvollmacht. Die Amtszeit dauert 5 Jahre, sie können aber für eine weitere Periode wieder bestellt werden. Bei Sedisvakanz erlischt ihr Amt, der Kapitelvikar soll sich ihrer aber als seiner Delegierten bedienen.

Mit 1. September 1969 wurden nun auf Grund der eingeholten Wahlvorschläge die BVe ernannt: für das Vikariat Wien-Stadt Prälat F. Steiner, der bisher Regens des Priesterseminars gewesen war, diese Stellung aber nun aufgab. Für das Vikariat Unter dem Manhartsberg Msgr. F. Stubenvoll, der Leiter eines Bildungsheimes in Großrußbach, N.Ö. Diese Stellung behielt er bei. Für das Vikariat Unter dem Wienerwald Pfarrer Fl. Kuntner, zuerst Pfarrer in Piesting, später Propstparrer in Wiener-Neustadt und schließlich auch Dechant des Stadtdekanates Wiener-Neustadt. Gleichzeitig verfügte der Herr Kardinal eine Neubesetzung des Ordinariates. EB-Koadjutor F. Jachym wurde GV und H. Krätzl Ordinariatskanzler. Im Ernennungsdekret des

⁷¹ Die üblichen kanonischen Visitationen in den Pfarren nehmen hingegen in der ED Wien auch weiterhin nur der DB und die WBe wahr.

Ordinariatskanzlers hieß es zusätzlich, er sei für die Koordinierung der Tätigkeit der BVe verantwortlich⁷².

Mit 1. September 1974 lief die erste Amtsperiode der territorialen BVe ab und rückschauend konnte man die ersten Erfahrungen analysieren⁷³.

Zu den positiven Erfahrungen in allen drei Vikariaten zählt, daß der BV für mehr Kontakt mit dem Klerus in der Basis sorgen konnte, was aber auch wieder von der persönlichen Eigenart jedes einzelnen abhing. Neben persönlichen Besuchen und der Teilnahme an Pastorkonferenzen in den Dekanaten geschah dies auch in institutionalisierter Weise, besonders durch regelmäßige Dechantenkonferenzen, die nahezu monatlich stattfanden. Dadurch wurde die gemeinsame Seelsorgeplanung intensiviert, aber auch der Kommunikationsfluß von der Dz in die Pfarre und zurück wesentlich verbessert.

Positiv wirkte sich aus die Bildung eines Vikariatsrates, bestehend aus Priestern und Laien, mit dessen Hilfe eine den verschiedenen soziologischen Strukturen der Vikariate angepaßtere Pastoralplanung möglich war und auch tatsächlich neue Initiativen gesetzt wurden. (Bei weitem nicht alle konnten allerdings in der Basis auch verwirklicht werden.)

Auf diese Weise entfaltete sich, besonders in den Landvikariaten, ein stärkeres Eigenleben. In der Großstadt Wien gelang dies, von der Situation her bedingt, nicht im selben Maße.

Die Tätigkeit der BVe war somit tatsächlich allein auf pastorale Bereiche beschränkt. Die übliche Administration, die Erteilung von Jurisdiktionen und Dispensen etc. wurde ausschließlich vom Ordinariat und seinen Abteilungen besorgt.

Teilhabe an der Leitung der Dz hatten die BVe durch das Mitspracherecht in der sogenannten „Ordinariatskonferenz“, die unter Vorsitz des DBs gemeinsam mit dem GV, dem Ordinariatskanzler und dem Finanzkammerdirektor wöchentlich stattfindet und wo Fragen, die für die gesamte Dz von Bedeutung sind, gemeinsam erörtert werden.

Rückblickend muß kritisch aber auch folgendes bemerkt werden: In den Vikariaten entstand zum Teil ein unterschiedliches Eigenleben und eine eigene Dynamik, die aber oft nicht für Aktivitäten der ED genützt werden konnten, die es aber auch kaum zu koordinieren gelang. Ein Grund mag darin liegen, daß die Ordinariatskonferenz mit Themen der Gesamtadministration der ED, vor allem mit personellen Fragen so überladen ist, daß nur selten zu gemeinsamen pastoralen Planungen oder auch nur zu ausführlichen Referaten über die Initiativen aus den einzelnen Vikariaten Zeit bleibt. So funktioniert wohl der Kommunikationsfluß vom DB über die BVe nach unten, weniger aber der aus den Gremien der Vikariate hinauf in die Ordinariatskonferenz. Ein anderer Grund für diesen Mangel scheint auch darin zu liegen, daß die Ordinariatskonferenz keine geeignete Geschäftsordnung besitzt und die Kompetenzen zwischen Ordinariat und Vikariaten zu wenig präzise abgegrenzt sind⁷⁴. Auch der Ordinariatskanzler, eigens mit der Koordinierung betraut, scheint auf Grund seiner Stellung dieser Aufgabe nicht gerecht werden zu können. Sie wäre wahrscheinlich eher von der Ordinariatskonferenz als solcher zu leisten bzw. vom GV wahrzunehmen.

⁷² Ernennungsdekrete im WDzBl. 107 (1969) 98.

⁷³ Auf Ersuchen des Wiener Priesterrates haben die drei BVe im März 1974 vor dem Plenum des Priesterrates in kurzen Statements von ihrer Sicht aus die Erfahrungen der ersten Arbeitsperiode wiedergegeben. Kurzfassung dieser Statements im offiziellen Protokoll der 7. Sitzung des Priesterrates vom 19. 3. 1974, 4 ff.

⁷⁴ Zwei Änderungsvorschläge für die Arbeitsweise der Ordinariatskonferenz liegen seit 1972 vor, ebenso ein Entwurf für eine Geschäftsordnung seit Oktober 1973, die aber bis jetzt nicht zur Anwendung kamen.

Was Eigenleben und initiative Pastoralplanung in den Vikariaten anlangt mußte man feststellen, daß dies im Vikariat Wien-Stadt am schwersten war. Es hängt dies sicher von der Eigenart der Großstadt ab. Die großen Probleme großstädtischen Neuheitentums, die Überalterung der Stadt, Wohn- und Familienprobleme, die große Zahl der Fernstehenden, die bedrohliche Zahl der Kirchenaustritte usw. haben die Planung ungleich schwerer gemacht als in den Landvikariaten. Hier hat sich aber noch zusätzlich ausgewirkt, daß die Nähe des EBs und des Ordinariates den BV sich in seiner Position weniger profilieren ließ⁷⁵.

Wollte man zuerst die Vikariate von jeglicher Büroarbeit freihalten, stellte sich doch bald heraus, daß es ohne ein gut funktionierendes Sekretariat nicht geht. Andererseits war die Zusammenarbeit mit den diözesanen Ämtern bis zuletzt nicht optimal⁷⁶. Wie die Erfahrung zeigt, ist es auch nicht immer möglich, daß die BVe ihr bisheriges Amt weiter ausüben. Dies war vielleicht bei der Leitung des Bildungshauses in Großrußbach noch denkbar, obwohl auch da die eher ungünstige geographische Lage überaus lange Anfahrtswegen zu Sitzungen und Veranstaltungen verursachte. Bei der Leitung einer Pfarre zeigte sich, daß z. B. BV Kuntner die kleinere Pfarre Piesting, die er mit einem Kaplan betreute, aufgeben mußte und in die Stadt- und Propsteipfarre Wiener-Neustadt ging, wo er, unterstützt von mehreren Kaplänen, sich eher für seine Vikariatsaufgaben freispielen kann.

Was die Repräsentation nach außen anlangt, haben die BVe in den Landvikariaten mehr auf Grund ihrer Aktivität und ihrer Persönlichkeit, denn ihres Amtes bei den öffentlichen Stellen Anerkennung gefunden. Noch stärker spürbar wurde dies in der Großstadt Wien, in der EB u. WBe schon rein gesellschaftlich weit höher eingeschätzt werden als der BV.

Aber auch innerkirchlich war in den verschiedenen Bereichen zu spüren, daß vom gläubigen Volk und von den Priestern der *bischöfliche* Amtsträger mehr Respekt erfährt, als jener, der bloß jurisdiktionelle Vollmachten hat. Dies machte sich bei Firmungen bemerkbar, bei denen BVe ohne *usus pontificalium* nicht allzu gern gesehen wurden, aber auch sonst bei offiziellen Anlässen.

Rückblickend hat die Tatsache, daß es in der ED Wien drei WBe und drei territoriale BVe ohne Weihe gibt, ebenfalls Probleme aufgeworfen⁷⁷. Durch die Teilnahme an der Ordinariatskonferenz sind die BVe in gewissem Sinn an der Leitung der Diözese beteiligt. Die WBe hingegen, abgesehen vom GV, nehmen an dieser Sitzung nicht teil⁷⁸. Als Mitglieder der Bischofskonferenz können sie daher dort nur die Erfahrungen aus dem ihnen anvertrauten Sachbereich einbringen. Die territorialen BVe hingegen, die Jurisdiktionsträger sind, eine größere Mitverantwortung in der Leitung der Dz und auch den unmittelbaren Kontakt mit dem Klerus und der Pastoralplanung haben, nehmen, zumindest in Österreich⁷⁹ an der Bischofskonferenz nicht teil.

Die WBe unterstützen ferner den DB bei den kanonischen Visitationen. Vom GV abgesehen, sind die WBe aber im Detail über die konkrete Pastoralplanung in den einzelnen Vikariaten nicht informiert. Sie müssen also vor den Visitationen durch den BV über den aktuellen Stand der Pastoralplanung unterrichtet werden und im Anschluß an die Visitation ihre Beobachtungen und Anweisungen den BVn wieder

⁷⁵ Vgl. dazu das Statement von BV Steiner im Wiener Priesterrat, a. a. O. 4.

⁷⁶ Vgl. dazu das Statement von BV Steiner vor dem Wiener Priesterrat und die parallelen Äußerungen dazu von den BVn Stübenvoll und Kuntner in derselben Priesterratssitzung, a. a. O. 4–10.

⁷⁷ EB Jachym ist gleichzeitig Koadjutor und GV, WB Weinbacher ist BV für die Orden, WB Moser ist beauftragt mit der Wahrnehmung der Anliegen der diözesanen Erwachsenenbildung, aber nicht zum BV ernannt.

⁷⁸ Sie nehmen nur bei der sogenannten „erweiterten Ordinariatskonferenz“ im selben Turnus wie die Amtsleiter (Schulamt, Pastoralamt, Caritas) teil.

⁷⁹ Vgl. dazu weiter oben das Schweizer Modell.

übertragen. Dies ist nicht nur von der Arbeit her unrationell, sondern erweckt auch beim Seelsorgsklerus den Eindruck einer Zweigleisigkeit in der diözesanen Führung. Es erhebt sich schließlich die Frage, ob es richtig ist, daß die BVe wohl Jurisdiktion haben (die sie ohnehin fast nie ausüben) aber keine Bischofsweihe, die für die Ausübung ihres Amtes in der Öffentlichkeit eher fördernd wäre. Schon in der ersten Session der Wiener Diözesansynode wurde ein überraschender Zusatzantrag gestellt, daß die BVe „wegen ihrer vorwiegend seelsorglichen Aufgaben nach Möglichkeit selbst Bischöfe sein“ sollen. Dieser Antrag wurde damals mit 157 Pro-, 129 Kontra- und 13 Stimmenthaltungen sehr knapp angenommen, später aber bei der Promulgation nicht in Kraft gesetzt. Der Grund dafür war vor allem der, daß die Frage nicht ausdiskutiert war und man Erfahrungen sammeln wollte. Heute ist man dieser Frage wieder nähergetreten. So hieß es im Quinquennalbericht der ED Wien, der im Dezember 1973 nach Rom ging: „trotz der ihnen vom Recht zukommenden Jurisdiktionsvollmacht stehen die Bischofsvikare in der Schätzung des Volkes deutlich unter den Weihbischöfen. Es wäre daher doch zu überlegen, auch für sie die Bischofsweihe anzustreben“⁸⁰. Allerdings stehen einer solchen Lösung auch unter den momentanen Umständen schwere Bedenken entgegen.

Trotz anders lautender Vorschläge wurden die BVe der 2. Amtsperiode wieder nur auf 5 Jahre bestellt⁸¹. Eine so kurze Amtszeit und die Tatsache, daß die Kandidaten jeweils durch einen sehr komplizierten Wahlvorschlag von der Basis her in einem Dreivorschlag dem DB präsentiert werden, läßt die Möglichkeit offen, daß das Amt der BVe doch allzu oft wechseln könnte. Damit entsteht aber nicht nur eine unverhältnismäßig große Anzahl an WBn, sondern es erhebt sich auch die Frage, wie, zumindest nach der im deutschen Sprachgebiet üblichen Form, es noch Möglichkeiten für einen geweihten Bischof gibt, aus diözesanen Ämtern wieder in kleinere Aufgabenbereiche, etwa auch in die direkte Pfarrseelsorge zurückzukehren⁸². Von der Änderung dieser Umstände wird wohl eine spätere Entscheidung wesentlich abhängen.

Im Frühjahr 1974 sollten die neuen Kandidatenvorschläge für die zweite Amtsperiode der BVe erfolgen. In sehr eingehenden Debatten wurde eine geeignete Wahlordnung gesucht. Die frühere war ja nicht mehr anwendbar, da sie sich ganz auf die Zeit der Synode mit ihren Organen gestützt hatte. Während im Vikariat Unter dem Wienerwald sehr energisch eine demokratische Wahl gefordert wurde, wie es ja schließlich die Wiener Diözesansynode auch beschlossen hatte⁸³, wollte man im Vikariat Unter dem Manhartsberg eine viel einfachere Lösung, im Vikariat Wien-Stadt aber gänzlich von einer Wahl absehen. Schließlich wurde aber doch eine Ordnung für die Vikarswahl erstellt, und zwar für 2 Wahlvorgänge, einen auf der Ebene des Dekanates, einen zweiten auf der Ebene des Vikariates, wobei wieder Priester und Laien wahlberechtigt waren⁸⁴. Die Wahlbeteiligung lag in jenen Wahlgängen, wo persönlich die Stimme abgegeben werden mußte, nur bei 47 %, stieg aber in den Wahlvorgängen, wo Briefwahl gestattet wurde, bis zu 80 %. Dazu kam, daß eine Wahl, die auf so breiter Basis angelegt war, ganz einfach den Großteil der Stimmberechtigten in ihrer Entscheidung überfordert. Nicht einmal die Priester, geschweige die große Zahl der stimmberechtigten Laien, hatten einen entsprechenden Überblick über jene Kandidaten, die für dieses Amt in Frage kommen. Somit wird schon von daher eine solche Form der Wahlvorschläge problematisch. Übrigens fällt auf, daß in keiner einzigen deutschsprachigen Dz, nicht einmal in der Schweiz, in der die Wahl in verschiedene kirch-

⁸⁰ Quinquennalbericht der ED Wien 1969–1973, 13.

⁸¹ Protokoll der 14. Sitzung des pastoralen Diözesanrates vom 17. 12. 1973, 4.

⁸² In den angelsächsischen Ländern scheint es verschiedene Modelle einer solchen Rückkehr zu geben.

⁸³ Synode Wien: Information, Berichte, Dokumente, Dok. 1, März 1969, 3.

⁸⁴ Ordnung für die Vikarswahl in: WDzBl. 112 (1974) 40–43.

liche Ämter doch üblich ist, auch nur ein wie immer gearteter Vorschlag vor der Ernennung der BVe eingeholt wird⁸⁵. In den Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Kandidatenlisten wurde auch der Vorschlag gemacht, im Vikariat Wien-Stadt den GV in Personalunion mit dem BV zu sehen. Man glaubte, dies könnte die weiter oben geschilderten Schwierigkeiten zum Teil beheben. Es wäre aber andererseits noch sorgsam zu prüfen, ob dies arbeitsmäßig überhaupt zu bewältigen sei.

Auf Grund der Wahlvorschläge und nach Einholen der Wohlmeinung des Metropolitan- und Domkapitels hat der Herr Kardinal dem Priesterrat der ED Wien in seiner Sitzung vom 14. Mai 1974 die territorialen BVe für die nächste Amtsperiode, die mit 1. September 1974 beginnt, bekanntgegeben: In den Vikariaten Unter dem Manhartsberg und Unter dem Wienerwald werden die bisherigen Bischofsvikare wieder bestätigt. Nur im Vikariat Wien-Stadt hat der bisherige Bischofsvikar aus Gesundheitsgründen nicht mehr kandidiert und an seine Stelle wird P. J. Zeininger OSFS, der bisherige Leiter des Pastoralamtes, treten⁸⁶.

Im Laufe der 2. Amtsperiode der territorialen BVe werden nun wohl aus der Erfahrung der 1. Periode so manche Änderungen vorgenommen werden müssen, um dieses neue Institut auf längere Sicht in das Diözesankonzept einzubauen. Vor allem wird zu achten sein, ob man eine größere Verselbständigung der Vikariate will und damit auf längere Sicht eine stärkere Auseinanderentwicklung innerhalb der ED in Kauf nimmt, oder aber, ob nicht gerade durch bessere Koordinierung und Konzentration der Kräfte noch mehr zum Wohle der ED geschehen könnte.

IV. Grundsätzliche Anmerkungen zum Wiener Modell der territorialen Bischofsvikare und zum Institut der Bischofsvikare überhaupt

Nach Ablauf der 1. Amtsperiode der territorialen BVe in der *ED Wien*, lassen sich folgende Grundsätze aufstellen:

1. Kardinal König hat wiederholt die Meinung geäußert, daß einer der wichtigsten und fruchtbringendsten Beschlüsse der Wiener Diözesansynode jener gewesen sei, die ED Wien in drei Vikariate zu teilen. Nach sorgfältiger Analyse der in der 1. Amtsperiode gemachten Erfahrungen wird es nun von den konkreten Maßnahmen, die jetzt zu treffen sind, abhängen, welche Rolle in Zukunft die territorialen BVe der ED Wien spielen werden: ob sie noch stärker als bisher und wesentlich teilnehmen an den Leitungsaufgaben der Dz und so den DB einer so großen Diözese spürbar entlasten, oder aber, ob ihr Amt schließlich, nur mit einem anderen Namen versehen, zu dem wird, was bislang die Erzdechanten gewesen sind.

2. Die Einschätzung des Amtes der territorialen BVe im Seelsorgeklerus wird nicht nur von ihrer hierarchischen Stellung abhängen, sondern wesentlich auch davon, wieweit durch diese neue Einrichtung zunehmend echte Hilfe bei der immer schwerer werdenden Bewältigung der Seelsorgearbeit geboten wird.

3. In noch stärkerem Ausmaß als bisher wird es Aufgabe der territorialen BVe sein müssen, den persönlichen Kontakt mit den Mitarbeitern in der Seelsorge, Priester wie Laien, zu pflegen und ihre Sorgen aus nächster Nähe kennenzulernen, um so auch alle notwendigen Seelsorgeplanungen an den tatsächlichen Gegebenheiten und Verwirklichungsmöglichkeiten realistisch messen zu können.

4. Den BVn müßte in ihren Territorien soviel Selbständigkeit eingeräumt werden, daß sie nicht bloß als verlängerter Arm der Befehlsgewalt der Zentralstellen empfunden werden, sondern aus eigener Verantwortung heraus in den ihnen anvertrauten Gebieten ein entsprechendes Eigenleben entfalten können.

⁸⁵ In der Dz Speyer konnten allerdings Mitglieder der diözesanen Räte sowie die Dekane über Aufforderung des Bischofs Vorschläge machen.

⁸⁶ Vgl. zum Ganzen WDzBl. 6 (1974) 88.

5. Wirksamere Mittel zur Koordinierung der Planungen und Initiativen der einzelnen Vikariate müßten geschaffen werden, um so Eigeninitiativen gegebenenfalls für die ED fruchtbarer werden zu lassen, andererseits aber auch, um die notwendige Einheit der ED zu wahren.

6. Die Frage, ob die territorialen BVe auch zu Bischöfen geweiht werden sollten, müßte eingehend geprüft werden, unter Beachtung aller sich daraus ergebender Konsequenzen.

7. Bei Neubestellung von BVn sollte anstelle des bisherigen komplizierten Wahlvorganges nach anderen Möglichkeiten Ausschau gehalten werden, den Klerus und das gesamte Volk Gottes in einer solchen Form bei Wahlvorschlägen mitwirken zu lassen, daß dennoch der DB in der Letztverantwortung nicht eingeschränkt wird, aber auch die Befragten hinsichtlich ihrer Personen- und Sachkenntnis nicht überfordert werden.

Beim Überschauen der verschiedenen Verwirklichungsformen der BVe im *deutschen Sprachraum* drängen sich noch folgende Feststellungen auf:

1. Was das Konzil mit der Schaffung der neuen Rechtsfigur eines BVs wollte, wird nicht schon dadurch erreicht, daß formell jemand dazu bestellt wird, etwa WBe mit Ressorts betraut werden, die sie ohnehin schon früher innehatten, sondern nur dann, wenn dieses neue Amt in das Seelsorgekonzept eingeplant und in die Gesamtleitung der Dz integriert wird.

2. Zum BV sollte jemand nicht bloß auf Grund seiner früheren Verdienste bestellt, sondern jeweils mit jenen Aufgaben betraut werden (deshalb wurde die Rechtsfigur dieses Amtes ja so beweglich konzipiert), die er gerade auf Grund seiner Eignung und Schaffenskraft bestmöglich ausfüllen kann. So wäre z. B. für die Bestellung von Ordensvikaren nicht so sehr die bisherige langjährige Erfahrung in verschiedenen Diözesanämtern Voraussetzung, sondern vielmehr eine profunde Kenntnis der heutigen Problematik der Orden und Kongregationen, denen sie ja in ihren Krisen helfen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen innerhalb der Dz neue Aufgabengebiete suchen sollen.

3. Die Bestellung von BVn sollte die anderen vom allgemeinen Recht vorgesehenen und festumrissenen Ämter der Diözesanverwaltung, wie etwa das Amt des GVs, nicht aushöhlen oder beschränken; schon gar nicht sollten dadurch de facto-Lösungen geschaffen werden, um de iure schon lang anstehende Personalprobleme auch weiterhin ungelöst stehenlassen zu können.

4. Die Einführung des BVs war in erster Linie beabsichtigt, um den WBN in weiterem Maß als bisher neben der Weihegewalt auch Teilnahme an der Hirtengewalt zu geben. Besonders in Dz, wo BVe mit Bischofsweihe und solche ohne Bischofsweihe bestellt wurden, wird sorgfältig zu prüfen sein, welche Kompetenzen wem zu übertragen sind, um die Einheit von Weihe- und Hirtengewalt auch in der Ausformung dieses Amtes möglichst deutlich machen zu können.

5. Hinsichtlich des BVs hat das allgemeine Recht nur ein Rahmengesetz geschaffen und die Einzelverwirklichung steht in hohem Maß in der Vollmacht des DBs. Die verschiedenen Verwirklichungsformen des BVs bisher geben daher Zeugnis davon, wie in den einzelnen Dz die Chance dieses neuen Amtes genutzt wurde. So gesehen scheint die Erprobung der neuen Rechtsfigur des BVs zu einem Testfall zu werden: ob und wieweit nämlich auch bei anderen künftigen Rahmengesetzen, die im Sinn einer zunehmenden Dezentralisation sicher zu erwarten sind, Dzn gewillt oder auch fähig sein werden, über die formale Erfüllung einer allgemeinen Gesetzesnorm hinaus die mens legislatoris zu erfassen und den gesteckten gesetzlichen Rahmen partikularrechtlich für die je eigene Situation bestmöglich auszufüllen.